

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

5b RJ 46/83

Verkündet
am 1. Dezember 1983

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

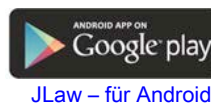
Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 1. Dezember 1983
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. Mai 1982 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt von der beklagten Bundesbahn-Versicherungsanstalt Berufsunfähigkeitsrente ab 1. Januar 1979.

Der 1920 geborene Kläger arbeitete bis 1939 und in den Jahren 1947 und 1948 als Friseurgehilfe. Nach einer Hilfsarbeitertätigkeit in den Jahren 1948 bis 1950 war er ab 1950 als Arbeiter bei der Bundesbahn beschäftigt. Vom 1. Januar 1955 an war er Rangierleiter, vom 9. Mai 1957 an Weichenwärter, beides auf Beamten dienstposten. In diesen beiden Tätigkeiten wurde er nach Lohngruppe IV des für die Bundesbahn geltenden Tarifvertrages entlohnt. Ab 1. September 1957 war er Beamter. Zum 1. August 1975 wurde er pensioniert.

Sein Rentenantrag vom Juli 1975 wurde bindend abgelehnt. Im Januar 1979 stellte der Kläger einen neuen Rentenantrag. Die Beklagte lehnte auch diesen ab (Bescheid vom 16. März 1979; Widerspruchsbescheid vom 10. September 1979). Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt (19. Februar 1981), dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 1. Januar 1979 zu bewilligen. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG abgeändert und die Klage abgewiesen (Urteil vom 6. Mai 1982).

Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger eine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

Verletzung des § 1246 Reichsversicherungsordnung (RVO).

Er beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 19. Februar 1981 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision des Klägers ist iS der Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz begründet.

Die vom LSG festgestellten Tatsachen reichen zu einer abschließenden Entscheidung nicht aus. Wie das LSG festgestellt hat, war der Kläger zuletzt als Rangierleiter und Weichenwärter versicherungspflichtig beschäftigt. Diese Tätigkeiten kann er nach der Feststellung des LSG nicht mehr ausüben. Entgegen der Auffassung des LSG ist der Kläger als Rangierleiter und Weichenwärter nicht auf die ungelernten Tätigkeiten eines Pförtners oder Boten iS des § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO zumutbar verweisbar, da er in der Lohngruppe IV eingestuft gewesen war und damit Facharbeitern tariflich gleichgestellt ist. Insoweit wird auf die Begründung der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungen des erkennenden Senats in den Sachen 5b RJ 114/82 und 5b RJ 80/82 vom heutigen Tage vollinhaltlich Bezug genommen.

Die demnach in der Rechtsprechung des BSG anerkannte Vermutung, daß im allgemeinen nur solche Arbeiter wie Facharbeiter entlohnt werden, die auch qualitative Arbeiten wie ein Facharbeiter leisten, hätte das LSG auch zugunsten des Klägers gelten lassen müssen. Es hat keine Tatsachen festgestellt, die die genannte Vermutung widerlegen. Deshalb hätte es davon ausgehen müssen, daß der Ausgangsberuf (Hauptberuf) des Klägers zur Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters gehört. Das LSG wird daher zu prüfen haben, ob für den Kläger bei diesem "bisherigen Beruf" noch eine seinem Leistungsvermögen entsprechende zumutbare Verweisungstätigkeit vorhanden ist.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das LSG wird auch über die Kosten der Revisionsinstanz zu befinden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)